

Drehbuch elektronische Anmeldung beim GBA

herkömmlich	wer	elektronisch
1. Grundbuchamt <ul style="list-style-type: none"> • Verurkunden • Erstellen der Grundbuchanmeldung <ul style="list-style-type: none"> ○ unterschreiben • Erstellen der Handänderungssteuerdeklaration <ul style="list-style-type: none"> ○ unterschreiben • Ausfertigen <ul style="list-style-type: none"> ○ Urkunde kopieren und Ausfertigungsverbal anbringen ○ siegeln ○ notarielle Unterschrift 	Notar/in Sekretariat Notar/in Sekretariat Notar/in Sekretariat Notar/in Sekretariat Notar/in Sekretariat Notar/in	1. Grundbuchamt <ul style="list-style-type: none"> • Verurkunden • Erstellen der Grundbuchanmeldung¹ <ul style="list-style-type: none"> ○ scannen^{2/3} <ul style="list-style-type: none"> → Dokumentname: ‚Anmeldung‘ ○ elektronisch signieren (ohne Verbal und ohne Funktionsnachweis)⁴ • Erstellen der Handänderungssteuerdeklaration⁵ <ul style="list-style-type: none"> ○ scannen (kann zusammen mit der GBA-Anmeldung erfolgen) <ul style="list-style-type: none"> → Dokumentname: HG bzw. Anmeldung+HG ○ elektronisch signieren (ohne Verbal und ohne Funktionsnachweis) • Ausfertigen <ul style="list-style-type: none"> ○ unterzeichnete Urkunde scannen <ul style="list-style-type: none"> → Dokumentname: Ausfertigung ○ elektronisch signieren als Notar/in (Ausfertigungsverbal) und Funktionsnachweis anbringen

¹ Es genügt, die Anmeldung und die HG nicht unterschrieben einzuscannen (oder direkt als PDF zu drucken) und anschliessend elektronisch (ohne Funktionsnachweis und ohne Verbal) zu signieren.

² Alle Dokumente die elektronisch ans GBA gesandt werden, sind als Belege einsehbar. Daher nur scannen, was auch in die Belegsammlung des GBA gehört. Damit ist bspw. die Kurzdeklaration NICHT zu scannen !

³ Bitte scannen Sie mit 300x300 dpi und schwarz weiss; soweit farbig für das Verständnis notwendig ist, kann in graustufen oder allenfalls farbig gescannt werde (vgl. Art. 4 EÖBV-EJPD).

⁴ Vorübergehend bis zur Bereitstellung des schweizerischen Registers der Urkundspersonen – d. h. längstens bis zum 31. Dezember 2013 – konnte die Berechtigung zur Beurkundung ohne Zulassungsbestätigung nach Art. 3 Abs. 2 EÖBV nachgewiesen werden, indem der Notar auf der Verbalseite seine Handunterschrift und sein Siegel anbrachte (vgl. Art. 18 Abs. 1 EÖBV-EJPD und Art. 14a EÖBV). Seit dem 1. Januar 2014 ist zwingend eine elektronische Zulassungsbescheinigung anzubringen.

⁵ Vgl. FN 1.